

Gründe

Der Antragsteller ist Arzt. Er hat das Kind neben anderen Ärzten früher behandelt. Er begehrt nunmehr Umgang mit dem Kind.

Das Stadtjugendamt Bamberg wendet sich gegen ein Umgangsrecht des Antragstellers.

Der Antrag des Antragstellers vom 24.03.2005 ist zurückzuweisen, denn ein Umgangsrecht aus § 1685 BGB steht dem Antragsteller nicht zu. Denn diese Vorschrift erfordert eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Kind in dem Sinne, dass der Antragsteller eine zeitlang tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen hat. Diese Voraussetzungen sind bei persönlichen Kontakten im Rahmen einer Behandlung nicht gegeben. Sonstige Anhaltspunkte für das Bestehen einer persönlichen Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Kind liegen nicht vor.

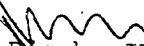
Kostenentscheidung: §§ 94 III KostO, 13a FGG.

Geschäftswert: § 30 II KostO.

Herbst
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Bamberg, 29. April 2005




Rösch, JAng.
Urkundsbeamtin